

Luxembourg/Wien, 14. März 2013

Europäischer Gerichtshof gibt Klägerin im Fluglärmstreit in entscheidenden Punkten Recht

Der Europäische Gerichtshof in Luxembourg hat heute sein Urteil im Vorabentscheidungsverfahren über die Auslegung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie gesprochen. Dabei gab er der Klägerin im Ausgangsverfahren in den entscheidenden Punkten Recht:

Frau Dr. Leth hatte mit einer Staats- und Amtshaftungsklage gegen die Republik und das Land Niederösterreich eine Entschädigung für die Wertminderung ihrer Liegenschaft und die Feststellung der Haftung für drohende Gesundheitsschäden verlangt). Die Republik Österreich hatte argumentiert, dass sich eine Einzeler nicht auf die UVP-Richtlinie berufen können, bzw daraus keine subjektiven Rechte ableiten könne, und dass die UVP-RL überdies nur die Substanz als Schutzzweck habe (also zB, wenn ein Flugzeug auf ein Haus stürze), nicht aber sog. reine Vermögensschäden (also zB die fluglärmbedingte Wertminderung eines Hauses).

Der EuGH hat nun Folgendes ausgesprochen:

- ☐ Im Rahmen eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens (an sich) müssen die Auswirkungen des fraglichen Projektes auf den Wert von Sachgütern nicht erhoben und bewertet werde (vgl RZ 30)
- ☐ Die Verhütung von Vermögensschäden ist jedoch vom Schutzzweck der UVP-Richtlinie umfasst, soweit diese Schäden unmittelbare wirtschaftliche Folgen von Auswirkungen des Projektes sind (vgl RZ 36).
- ☐ Die UVP-Richtlinie verleiht den betroffenen Einzelnen einen Anspruch darauf, dass die zuständige Stellen des betreffenden Mitgliedsstaates die Umweltauswirkungen des fraglichen Projekts bewerten (...) vgl RZ 32, 36 und 44.
- ☐ Nur das Unterlassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung verleiht dem Einzelnen grundsätzlich noch keinen Anspruch auf Ersatz eines reinen Vermögensschadens (vgl RZ 47)
- ☐ Geschädigte haben jedoch einen Entschädigungsanspruch, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Die unionsrechtliche Norm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt die Verleihung von Rechten an die Geschädigten, der Verstoß gegen die Norm ist hinreichend Qualifiziert, und zwischen diesem Verstoß und dem den geschädigten entstandenen Schaden besteht ein unmittelbarer Kausalzusammenhang (vgl RZ 41)

- Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die Anforderungen des Unionsrechts, die für den Entschädigungsanspruch gelten, ua. das Vorliegen eines unmittelbaren Kausalzusammenhangs zwischen dem behaupteten Verstoß und den erlittenen Schäden erfüllt sind.

„Die Entscheidung ist durchaus positiv für die Klägerin ausgefallen. Wenn diese im fortgesetzten Verfahren vor dem österreichischen Amtshaftungsgericht unter Beweis stellen kann, dass die eingetretenen Schäden – nämlich die Wertminderung ihrer Liegenschaft – in direktem Kausalzusammenhang mit der Unterlassung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Ausbauten des Flughafens Wien Schwechat stehen, also die Wertminderung nicht oder zumindest nicht in dieser Höhe eingetreten wäre, wenn eine UVP durchgeführt worden wäre und zB entsprechend Auflagen wie Flugbeschränkungen oder andere Flugrouten beschlossen wären, wior sie mit ihrem Klagsanspruch durchdringen“ erläutert RA Dr. Wolfram Proksch. „Diese Entscheidung ebnet damit auch den Weg für eine Sammelklage für die Vielzahl der weiteren betroffenen und geschädigten Anrainer des Flughafens Wien-Swechat.“

Informationen zur geplanten Gruppeninterventionen bzw Sammelklage sind ab sofort auf der Website der Kanzlei PFR unter www.pfr.at abrufbar, wo auch Interessentenformulare für eine mögliche Beteiligung downloadbar sind.

Rückfragen:

RA Dr. Wolfram Proksch
Nibelungengasse 11/4, 1010 Wien
Tel: +43 (1) 877 04 54
FAX: +43 (1) 877 04 56
eMail: office@pfr.at
<http://www.pfr.at>

Martin Jenewein
Schneider | Minar | Jenewein Consulting
Tel.: +43 664 23 77 654
eMail: jenewein@smj.co.at
<http://www.smj.co.at>